



Handelsblatt

für den
deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten
Zweige.

No. 22 Rixdorf-Berlin, den 1. Juni 1907. XXII. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau usw.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.
Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Rixdorf-Berlin, Generalsekretär des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.
Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Die verehrlichen Mitglieder des Verbandes werden dringend gebeten, bei Aufgabe von Inseraten ihr eigenes Organ zu berücksichtigen und beim Bezug von im Handelsblatt angebotenen Artikeln sich auf das Handelsblatt zu beziehen.

 **Mitglieder! Erinnert Euch unseres Flugblattes und verbreitet es überall!**

Bestimmungen über die Spezial-Ausschüsse des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.

In Verfolg der Beschlüsse unserer letzten Hauptversammlung, Spezial-Ausschüsse innerhalb unserer Organisation zu bilden, womit ein schon zur Hauptversammlung in Dortmund 1903 seitens der Gruppe Dresden angeregter Gedanke seine endliche Verwirklichung fand, hat der Vorstand des Verbandes einen Entwurf für die Bestimmungen über Spezial-Ausschüsse aufgestellt, und denselben den Ausschuss-Mitgliedern zur Begutachtung übersandt. In ihrer grossen Mehrheit haben die letzteren dem Entwurf zugestimmt, nur von zwei Seiten ist derselbe als zu weitgehend beanstandet worden. Durch eine Veröffentlichung soll derselbe auch der allgemeinen Beurteilung unterbreitet werden, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, etwaige Abänderungsvorschläge beantragen zu können. Die Hauptsache, die hierbei ins Auge zu fassen ist, ist die, erst einmal eine Grundlage zu schaffen, auf welcher die Bildung von Spezial-Ausschüssen event. in kürzester Frist erfolgen kann. Die Sachlage und die Stellungnahme zu der letzteren Frage dürfte sich in wenigen Wochen geklärt haben. *

1. Der Verband der Handelsgärtner Deutschlands richtet für die verschiedenen Branchen seiner Mitglieder Spezial-Ausschüsse ein.

2. Die Spezial-Ausschüsse umfassen je das Gebiet eines Landes- oder Provinzialverbandes. Die Angehörigen der verschiedenen Branchen treten je nach Bedürfnis zu besonderen Versammlungen zusammen, an denen auch Nichtmitglieder des Verbandes, die, soweit es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes handelt, auch stimmberechtigt sind, teilnehmen können. Eine allgemeine Versammlung sämtlicher Spezial-Ausschüsse findet alljährlich zur Zeit der Hauptversammlung des Verbandes in Berlin statt.

3. Die Spezial-Ausschüsse können sich, wo dies gewünscht wird, innerhalb der Landes- und Provinzialverbände eine eigene Verwaltung schaffen, die jedoch gegen die Geschäftsordnung und das Statut des Verbandes nirgends verstossen darf. Die Spezial-Ausschüsse geniessen in der Erledigung ihrer Angelegenheiten dieselbe Selbständigkeit, wie die Landes- und Provinzialverbände und Gruppen.

Es liegt in dem Ermessen des Verbands-Vorstandes sowie der Provinzial- und Landesverbände, zu den Unkosten der Spezial-Ausschüsse auf Antrag Beihilfen zu gewähren, es steht den Vorständen der Spezial-Ausschüsse ausserdem frei, von Nichtmitgliedern des Verbandes sowie auch von Mitgliedern, je nach den Beschlüssen dieser Ausschüsse, besondere Beiträge zu den Unkosten zu erheben.

4. Die Spezial-Ausschüsse wählen sich einen eigenen Vorstand, der jedoch aus Mitgliedern des Verbandes bestehen muss, soweit nicht die unter 5 bezeichneten Landesteile in Betracht kommen. Der Vorsitzende des Vorstandes solcher